

RS OGH 1985/2/21 7Ob641/84, 8Ob508/86, 1Ob514/86, 2Ob572/86 (2Ob573/86), 6Ob673/86 (6Ob674/86), 7Ob7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1985

Norm

EheG §49 D

EheG §60 Abs2

1.DVEheG §76 Abs1

1.DVEheG §79

Rechtssatz

Im Eheverfahren kann der Scheidungsausspruch in Rechtskraft erwachsen, ohne dass bereits rechtskräftig über das Verschulden entschieden ist. Bei einer Ehescheidung aus Verschulden ist allerdings die Annahme irgendeines Verschuldens des Beklagten präjudiziell für den Scheidungsausspruch. Im Fall von Klage und Widerklage trifft die Präjudizialität des Verschuldens eines der Streitteile begrifflich nur dann zu, wenn noch kein Verschulden eines der Streitteile wenigstens teilweise rechtskräftig festgestellt ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 641/84

Entscheidungstext OGH 21.02.1985 7 Ob 641/84

- 8 Ob 508/86

Entscheidungstext OGH 27.02.1986 8 Ob 508/86

Auch; nur: Im Eheverfahren kann der Scheidungsausspruch in Rechtskraft erwachsen, ohne dass bereits rechtskräftig über das Verschulden entschieden ist. Bei einer Ehescheidung aus Verschulden ist allerdings die Annahme irgendeines Verschuldens des Beklagten präjudiziell für den Scheidungsausspruch. (T1)

- 1 Ob 514/86

Entscheidungstext OGH 09.04.1986 1 Ob 514/86

Vgl; Beisatz: Gilt nicht bei Scheidung nach § 55 Abs 3 EheG und Nichterledigung des Verschuldensantrags nach § 61 Abs 3 EheG. (T2)

Veröff: SZ 59/64 = EvBl 1986/179 S 761

- 2 Ob 572/86

Entscheidungstext OGH 06.05.1986 2 Ob 572/86

- 6 Ob 673/86

Entscheidungstext OGH 27.11.1986 6 Ob 673/86

Veröff: EvBl 1987/111 S 403 = JBl 1987,519

- 7 Ob 711/86

Entscheidungstext OGH 11.12.1986 7 Ob 711/86

Veröff: SZ 59/221

- 1 Ob 542/90

Entscheidungstext OGH 20.06.1990 1 Ob 542/90

Auch

- 6 Ob 112/97g

Entscheidungstext OGH 15.01.1998 6 Ob 112/97g

Beis wie T2

- 9 Ob 158/99x

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 Ob 158/99x

Beisatz: Eine Teilrechtskraft der Ehescheidung kann nur in jenen Fällen eintreten, in welchen Grundlage des Scheidungsbegehrens eine Scheidung aus dem Rechtsgrund des § 49 EheG ist. (T3)

- 3 Ob 305/99w

Entscheidungstext OGH 23.08.2000 3 Ob 305/99w

Vgl auch

- 9 Ob 258/01h

Entscheidungstext OGH 28.11.2001 9 Ob 258/01h

nur T1; Beisatz: Es steht den Parteien im Falle einer Verschuldensscheidung frei, nur den Verschuldensauspruch anzufechten, sodass das Gericht grundsätzlich den unangefochten gebliebenen Ausspruch über die Ehescheidung nicht mehr überprüfen darf, wenn feststeht, dass den beklagten Ehegatten ein Verschulden trifft, die Frage der Mitschuld des Klägers und die allfällige Gewichtung der Verschuldensanteile aber noch erörterungsbedürftig ist. (T4)

- 8 Ob 11/03f

Entscheidungstext OGH 27.02.2003 8 Ob 11/03f

Auch; Beis wie T2

- 9 Ob 38/04k

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 9 Ob 38/04k

nur: Bei einer Ehescheidung aus Verschulden ist allerdings die Annahme irgendeines Verschuldens des Beklagten präjudiziell für den Scheidungsauspruch. Im Fall von Klage und Widerklage trifft die Präjudizialität des Verschuldens eines der Streitteile begrifflich nur dann zu, wenn noch kein Verschulden eines der Streitteile wenigstens teilweise rechtskräftig festgestellt ist. (T5)

- 6 Ob 77/06a

Entscheidungstext OGH 27.04.2006 6 Ob 77/06a

Vgl auch; Beisatz: Trifft den Beklagten und Widerkläger kein Verschulden, wohl aber den Kläger und Widerbeklagten, ist die Klage abzuweisen und die Ehe auf Grund der Widerklage zu scheiden. (T6)

- 7 Ob 211/06i

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 7 Ob 211/06i

- 6 Ob 52/07a

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 52/07a

Auch; nur: Im Eheverfahren kann der Scheidungsauspruch in Rechtskraft erwachsen, ohne dass bereits rechtskräftig über das Verschulden entschieden ist. (T7)

Beis wie T4; Beisatz: Dabei spielt es keine Rolle, ob mit Teilurteil über das Scheidungsbegehren erkannt wurde oder das Scheidungsurteil mit Verschuldensauspruch nur in letzterem Punkt angefochten wurde (so schon 1 Ob 281/97y). (T8)

Beisatz: Hier: Die in § 460 Z 8 ZPO angeordnete Rechtsfolge konnte sich nur auf die im Zeitpunkt des Ablebens des Klägers allein strittige Verschuldensfrage beziehen. (T9)

- 1 Ob 145/07s

Entscheidungstext OGH 14.08.2007 1 Ob 145/07s

Vgl; Beisatz: Ist der Scheidungsausspruch bei einem Urteil nach § 49 EheG in Rechtskraft erwachsen, steht damit die Eheverfehlung des Beklagten unverrückbar fest. Er kann im weiteren Verfahren über die Verschuldensfrage weder bestreiten, eine solche Eheverfehlung begangen zu haben, noch deren Verfristung einwenden, sondern nur durch den Nachweis einer Eheverfehlung der Klägerin einen Ausspruch beiderseitigen Verschuldens erreichen. (T10)

- 3 Ob 89/09y
Entscheidungstext OGH 22.07.2009 3 Ob 89/09y
nur T1
- 1 Ob 202/10b
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 1 Ob 202/10b
nur T7; Beisatz: Bzw die Gewichtung des beiderseitigen Verschuldens. (T11)
- 3 Ob 208/11a
Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 208/11a
Vgl auch; Auch Beis wie T10
- 9 Ob 22/13w
Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 Ob 22/13w
Auch; Ähnlich Beis wie T10
- 1 Ob 234/13p
Entscheidungstext OGH 23.01.2014 1 Ob 234/13p
Auch
- 1 Ob 194/14g
Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 194/14g
Vgl aber; Beis wie T2; Beisatz: Bekämpft im Fall einer reinen Zerrüttungsscheidung der Scheidungskläger allein den Verschuldensausspruch nach § 61 Abs 3 EheG, kann keine Teilrechtskraft des Scheidungsausspruchs eintreten. (T12)
- 5 Ob 178/15k
Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 178/15k
- 1 Ob 7/18p
Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 7/18p
nur T7
- 10 Ob 30/18m
Entscheidungstext OGH 26.07.2018 10 Ob 30/18m
Auch; nur T1; Beisatz: Den Parteien steht es im Falle einer Verschuldensscheidung somit frei, nur den Verschuldensausspruch anzufechten, sodass das Rechtsmittelgericht den unangefochten gebliebenen Ausspruch über die Ehescheidung als solchen nicht mehr überprüfen darf, wenn feststeht, dass den beklagten Ehegatten ein Verschulden trifft und lediglich die Frage der Gewichtung der Verschuldensanteile noch erörterungsbedürftig ist. (T13)
Beisatz: Hier: Der Beklagte hat in der Berufung die Scheidung aus dem Alleinverschulden der Klägerin begehrt. Daraus ist ableitbar, dass er für seine Person sein Verschulden zur Gänze bestreitet. Damit hat er nicht nur die Verschuldensabwägung, sondern auch den die Scheidung der Ehe aussprechenden Teil des Ersturteils angefochten. (T14)
- 6 Ob 165/18k
Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 165/18k
Vgl; Beis wie T12
- 3 Ob 246/19a
Entscheidungstext OGH 26.06.2020 3 Ob 246/19a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0056846

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at